

08.06.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Azu **Punkt** der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene- sowie medizinproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien

A**1. Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Agrarausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B**2. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Schutzbestimmungen zu erlassen, die verhindern, da lebende Rinder aus Gebieten mit endemischer BSE zur Schlachtung nach Deutschland verbracht werden.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1998

(noch Ziff. 2)

Begründung:

In einigen Mitgliedstaaten tritt BSE endemisch auf. Diese Staaten treffen deshalb Schutzmaßnahmen, die in Deutschland nicht angeordnet werden können. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist es erforderlich, daß Tiere aus den betroffenen Mitgliedstaaten nicht zur Schlachtung nach Deutschland verbracht werden können, wie dies der Bundesrat wiederholt gefordert hat.

*